

## Der Ausschluss von «Vermögensschäden» in der Montageversicherung

Bernhard Stehle\*

1. «Die Montage-Versicherung bewahrt die Teilnehmer an den Montagearbeiten vor den finanziellen Folgen aus unvorhergesehenen und plötzlichen Beschädigungen oder Zerstörungen des Montage-Objektes.»<sup>1</sup> Versichert sind die in der Police genannten Sachen und Kosten (Art. 1.1 AMoB<sup>2</sup>) am Montageort (Art. 8 AMoB) und während der Montagedauer (Art. 9 f. AMoB),<sup>3</sup> gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Sachen (Art. 2 f. AMoB).<sup>4</sup> Unerheblich ist dabei, ob die Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen zulasten des Unternehmers oder des Bestellers geht (Art. 3 AMoB).<sup>5</sup>

2. Die Einschränkungen des Versicherungsumfangs sind in Art. 4 AMoB formuliert. Vorliegend interessiert eine davon, nämlich der Ausschluss der Vermögensschäden: Nicht versichert sind «Vermögensschäden, wie Leistungsmängel, Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen, sowie Schönheitsfehler, selbst wenn diese Schäden die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind» (Art. 4.1.1 Einzug 4 AMoB).

Gemäss VON RINTELEN ist der Ausschluss von Vermögensschäden in der Montageversicherung deklaratorisch. Er schreibt:

«Auch der Ausschluss von Vermögensschäden [...] ist deklaratorisch. Vermögensschäden werden von der Montageversicherung als Sachversicherung grundsätzlich nicht gedeckt. [...] Zu den ausgeschlossenen Vermögensschäden gehören insbesondere die Betriebsausfallkosten, Mehrkosten für unterbrochene Montage, Verzögerungskosten für Nebengewerke, Stillstandzeiten für die Baustelle, Verzugsschäden des Bestellers, Vertragsstrafen etc.»<sup>6</sup>

All dies ist missverständlich und bedarf in dreifacher Hinsicht der Klärung.

a. Zunächst kann es sein, dass der Unternehmer durch die Beschädigung oder Zerstörung des im Aufbau befindenden Werks keinen Sach-, sondern einen Vermögensschaden erleidet. Dieser Fall tritt ein, wenn das Montageobjekt fest mit dem Grundstück des Bestellers verbunden wird und deshalb aufgrund des Akzessionsprinzips in sein Eigentum übergeht (Art. 667 Abs. 2 i.V.m. Art. 671 Abs. 1 ZGB). Wird alsdann das Montageobjekt durch Zufall beschädigt oder zerstört, geht diese Beschädigung zulasten des Unternehmers: Er muss weiterhin mangelfrei erfüllen und somit die Sache auf eigene Kosten reparieren oder neu erstellen, und er hat keinen Anspruch auf Ersatz seines bisherigen Aufwands.<sup>7</sup> Die Kosten, die dem Unternehmer dadurch entstehen, sind nicht Folge einer Beeinträchtigung seines Eigentums. Denn das Eigentum an den Montageteilen ist auf den Besteller übergegangen. Dem Unternehmer entsteht ein reiner Vermögensschaden. Man könnte meinen, dieser Schaden sei aufgrund von Art. 4.1.1 Einzug 4 AMoB von der Deckung ausgeschlossen. Dem ist aber nicht so. Es handelt sich bei diesem Schaden gerade um die Verwirklichung des typischen Montageversicherungsrisikos. Er ist gedeckt, auch wenn das Eigentum am Montageobjekt bereits auf den Besteller übergegangen ist. Massgebend ist, dass das Montageobjekt beschädigt oder zerstört wurde, dass dies zulasten des Unternehmers geht (s. Art. 3.1 AMoB) und dass somit dessen Leistungsinteresse tangiert wird: «In der Montageversicherung versichert ist das Interesse aller Unternehmer einschliesslich aller Subunterneh-

\* Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen, St. Gallen.

<sup>1</sup> Aus den AVB der Basler Versicherungen, Ausgabe 2011.

<sup>2</sup> Allgemeine Bedingungen für die Montageversicherung, Ausgabe 2010 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die AVB der einzelnen Versicherungsunternehmen enthalten ähnliche Bestimmungen. Der Beitrag bezieht sich *pars pro toto* auf die AMoB. Diese lassen sich unter <www.svv.ch>, besucht am 20. Januar 2016, abrufen. Sie sind auch im Modul Haftpflicht- und Versicherungsrecht von *judocu* enthalten (<www.judocu.ch>, besucht am 20. Januar 2016).

<sup>3</sup> «Die Versicherung beginnt mit dem Abladen der versicherten Sachen am Montageort, frühestens jedoch an dem in der Police vereinbarten Datum» (Art. 9.1 AMoB). «Die Versicherung endet an dem in der Police vereinbarten Tag, jedoch spätestens mit dem Tag, an dem ein nach Abschluss der Montagearbeiten durchgeführter Probebetrieb endigt, oder sobald die Abnahme durch den Besteller erfolgt ist oder vom Lieferanten die Betriebsbereitschaft erklärt wurde, je nachdem, was zuerst eintritt» (Art. 10.1 AMoB).

<sup>4</sup> «Unvorhergesehen sind Beschädigungen oder Zerstörungen, die der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung weder vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können», Bst. G Nr. 5 AMoB.

<sup>5</sup> Geht die Beschädigung oder Zerstörung zulasten des Bestellers, muss sich dessen Geschäftssitz (juristische Person oder Personengesellschaften) oder Wohnsitz (natürliche Person) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden (Art. 3.2 AMoB).

<sup>6</sup> CLAUS VON RINTELEN, AMoB 2011 A § 8 N 31, in: Bruck/Möller, Kommentar zum VVG, Bd. 7, 9. Aufl., Berlin 2012.

<sup>7</sup> Art. 376 OR; BGE 123 III 183 E. 3a; PETER GAUCH, Der Werkvertrag, 5. Aufl., Zürich 2011, N 2412; CHK-HÜRLIMANN/SIEGENTHALER, Art. 376 OR N 1.